



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

11. Jahrgang

Ausgabe 12/2014

Rhede, 25.07.2014

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
18.07.2014	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting)	2
18.07.2014	Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Krechting B 18" (Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting) hier: Satzungsbeschluss	6
23.07.2014	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster	9
Sonstiges:	Informationen zur Neuwahl des Seniorenbeirates	10

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 52. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 08.07.2014, AZ.: 35.02.01.01.-BOR-11/14, genehmigt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Krechting, Flur 2 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting) wirksam.

Rhede, 18.07.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan "Krechting B 18"
(Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan "Krechting B 18" (Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
„Krechting B 18“, Gemarkung Krechting, Flur 2, - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Krechting B 18" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Krechting B 18" (Bereich „Hohes Land“ in Rhede-Krechting) in Kraft.

Rhede, 18.07.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Rhede über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen vom 09.04.2014/26.05.2014 hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 27.6.2014 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 11.07.2014 bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Rhede, 23.07.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Neuwahl des Seniorenbeirats: Delegiertenversammlung am 04.09.2014

Mit Ablauf der letzten Wahlperiode des Rates der Stadt Rhede endete auch die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates. Jetzt steht die Neuwahl des Seniorenbeirates an, die auf einer Delegiertenversammlung am 04.09.2014 stattfinden soll.

Alle in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen in der Stadt Rhede sind berechtigt, für diese Versammlung bis zu vier Delegierte zu benennen sowie auch Personen, die für den Seniorenbeirat kandidieren möchten. Daher erhalten die Vereine, Verbände und Gruppen in diesen Tagen Post, mit der Bitte, Ihre Benennungen einzureichen.

Zudem können auch einzelne Seniorinnen und Senioren, die keiner Organisation angehören, Delegierte in der Versammlung sein und für den Seniorenbeirat kandidieren. Dazu benötigen sie – wie bei anderen Wahlen als Einzelbewerber auch – sogenannte Unterstützungsunterschriften. Um als Delegierte/r teilnehmen und sich gegebenenfalls zur Wahl stellen zu können, werden zehn Unterschriften von verschiedenen Seniorinnen bzw. Senioren benötigt.

Die Vorschlagsliste muss Name, Vorname, Wohnort, Straße, Geburtsdatum und Unterschrift der Seniorinnen und Senioren enthalten, die die Delegation bzw. Kandidatur der benannten Person unterstützen. Die Benennungen müssen in schriftlicher Form bis spätestens zum 20. August 2014 dem Fachbereich Bildung und Soziales im Rathaus vorliegen. Diese können alternativ auch im Bürgerbüro abgegeben werden. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sowohl für die Meldung durch Vereine, Verbände und Gruppen als für Einzelbewerber gilt: Delegiert werden kann, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und in Rhede wohnt. Gleiches gilt auch für die Kandidatur für den Seniorenbeirat. Hierzu sind auch jüngere Personen zugelassen, sofern sie in der örtlichen Seniorenarbeit aktiv tätig sind.

Sofern eine Kandidatin/ein Kandidat sich nicht direkt für den Seniorenbeirat zu Wahl stellen möchte, sondern nur für die Stellvertretung, ist dies auch möglich. Darauf soll dann in der Liste hingewiesen werden.

Fragen rund um die Wahl des Seniorenbeirats beantwortet – neben allen Mitgliedern des Seniorenbeirates – Herr Schneider vom Fachbereich Bildung & Sozials unter der Telefonnummer: 02872/930-144 bzw. per E-Mail unter r.schneider@rhede.de.

Der Bürgermeister lädt spätestens nach Ablauf der genannten Frist alle benannten Delegierten, Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates zur Delegiertenversammlung am 4. September 2014 ein. Außerdem werden der genaue Termin sowie der Ort der Wahl noch frühzeitig über die Presse und im Internet bekannt gegeben.

Die Versammlung ist öffentlich. Wahlberechtigt bzw. wählbar sind dabei aber nur die Personen die zuvor als Delegierte bzw. Kandidatinnen/Kandidaten benannt wurden.

„Es wäre schön, wenn sich möglichst viele Seniorinnen und Senioren an der zukünftigen Arbeit des Seniorenbeirates beteiligen würden“, so Reinhard Schneider vom Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Rhede.

Sonntagsmaler in Rhede

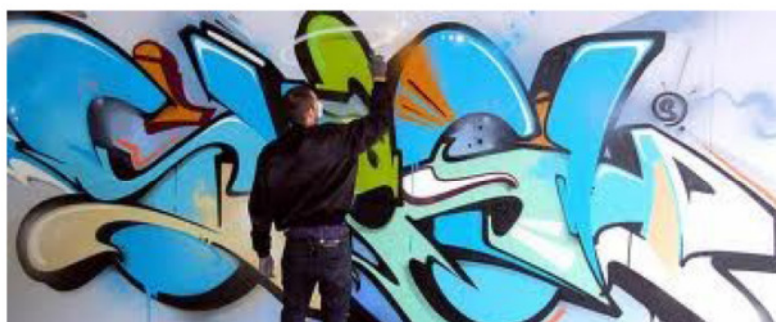
3. August 2014 11-18 Uhr



Hobby-
künstler

Shopping

Kreatives



Kinder-
schminken

GRAFFITI Sprayer
live

Musik



Geschäfte ab 13 Uhr geöffnet